

Bundesministerium
für Verkehr und Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

19.06.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich
Ihr Schreiben vom 07.06.2018, Az.: G10/3111.2/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Grüne Liga Sachsen e.V. nimmt dazu Stellung bzw. gibt folgende Hinweise:

1. Die Möglichkeit der vorläufigen Anordnung (§ 17 Abs. 1 FStrG, § 14 Abs. 2 WasserStrG) ist abzulehnen. Gern können CEF- oder Kohärenzmaßnahmen vorgezogen werden. Aber die Baufeldräumung mit Beseitigung von Gehölzen z.B. würde dazu führen, dass Fakten geschaffen werden, die nicht wieder zu beheben sind. Artenschutzrechtliche Aspekte würden bei einer vorgezogenen Baufeldabräumung ebenfalls nicht beachtet (z.B. Vorkommen von Zauneidechsen) Ebenso besteht die Gefahr, dass z.B. Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten bei vorgezogenen Baufeldräumungen beseitigt werden. Dies alles ist nicht hinnehmbar, wenn nicht zuvor sorgfältige Prüfungen vorgenommen werden, für die nur das Planfeststellungsverfahren ausreichende Gewähr bietet.
2. Nach § 17a FStrG kann auf eine Erörterung verzichtet werden. Allerdings ist zu bedenken, dass die Erörterung üblicherweise auch dazu dient, mögliche Fehler der Planfeststellung aufzudecken, die der Träger des Vorhabens dann noch im Planfeststellungsverfahren beheben kann. Der Verzicht trägt daher nicht dazu bei, die Planung rechtssicher zu machen.
3. Nach § 17b soll auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine Plangenehmigung möglich sein. Da stellt sich für die GRÜNE LIGA die Frage, wozu das gut sein soll, wenn schon im Planfeststellungsverfahren auf eine Erörterung verzichtet werden kann. Da die sonstigen Anforderungen des UVPG auch bei der Plangenehmigung beachtet werden müssen, kann nicht erkannt werden, dass sich damit ein Beschleunigungseffekt verbindet.
4. Die Vorschrift des § 17e Abs. 5 FStrG und des § 14e Abs. 5 WasserStrG ist abzulehnen. Die Klagebegründungsfrist von 6 Wochen ist bei Planfeststellungsverfahren nicht einzuhalten. § 6 UmwRG sieht eine 10-wöchige Begründungsfrist vor. Hier wird im Gesetzentwurf der Versuch unternommen, die Klagemöglichkeiten der Verbände zu beschneiden. Dies ist aus Sicht der GRÜNEN LIGA nicht akzeptabel. Dem Grunde nach würde die vom EuGH gekippte materielle Präklusion auf sprichwörtlich „kaltem Wege“ wieder eingeführt. In der Praxis ist es so, dass man

die Planunterlagen zumeist nicht sofort nach Klageerhebung erhält. In der Regel werden die umfangreichen Planungsunterlagen (mit oft deutlich mehr als 50 Aktenordnern) erst nach 3 Wochen vom Gericht zur Akteneinsicht an die Klägerseite ausgereicht. Diese müssten nach dem vorliegenden Entwurf dann innerhalb von den verbleibenden 3 Wochen vollumfänglich von der anwaltlichen Vertretung durchgesehen werden. Dies ist bereits aus Zeitgründen nicht realistisch. Deshalb ist die bisherige Regelung der 10-wöchigen Begründungsfrist beizubehalten.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Stellungnahmenfrist von 12 Tagen ausgesprochen kurz und damit bezogen auf den Umfang der Ausarbeitung unangemessen war.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender